



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 09/2018

Herausgegeben am 15.05.2018

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	<u>Seite</u>
1. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung)	1-2
2. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnen und Einzelhandel an der Prinzenstraße“ mit vorhabenbezogenem Teil – „Lebensmittelnahversorgung mit Wohnen“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	3-4
3. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der 26. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	5-6

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 09/2018 ist am 15. Mai 2018 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung)

Der von der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in der Sitzung am 26.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung) sowie die Begründung dazu liegt

vom 22.05.2018 bis zum 21.06.2018

während der Dienstzeit (Montag 8.00 - 15.30 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 17.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr) im Stadtbauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 214, zur Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Eckernförde unter dem nachstehenden Link einzusehen:

<http://www.eckernfoerde.de/Die-Stadt/Pr%C3%A4sentation/Stadtentwicklung-Verkehr/%C3%96ffentlichkeits-und-Beh%C3%B6rdenbeteiligung>

Im Geltungsbereich liegen:

Schiffbrücke, Bredenbecksgang, Kraysenbergsgang, Kurze Straße, Ottestraße, 2. Steg, Hafengang, Langebrückstraße, Ochsenkopf, Frau-Clara-Straße, Fischerstraße, Kattsund, St. Nicolaistraße, Gartenstraße, Rathausmarkt, Schulweg bis Reeperbahn, Kirchplatz, Pastorengang, Rektorgang, Gudewerdstraße, Rosengang, Töpfergang, Haßgang, Schnittersgang, Sauersgang, Taterberg, Gänsemarkt, Mühlenstraße, Kieler Straße, Bachstraße, Gerichtstraße, Bahnhofstraße, Reeperbahn, Am Exer und Westseite des Jungfernstiegs.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan kenntlich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Entwurfsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift im Stadtbauamt Eckernförde abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Erhaltungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eckernförde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Eckernförde, 07. Mai 2018

Stadt Eckernförde


(Sibbet)
Bürgermeister



01/09



ZEICHENERKLÄRUNG

----- räumlicher Geltungsbereich

STADT ECKERNFÖRDE
NEUFASSUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE ERHALTUNG
BAULICHER ANLAGEN UND DER
STÄDTEBAULICHEN EIGENART
IN DER ALTSTADT
(ERHALTUNGSSATZUNG
FÜR DIE ALTSTADT)



Räumlicher Geltungsbereich gem. § 1
 der Erhaltungssatzung für die Altstadt

Architektur
 & STADTPLANUNG
 Dr. Ingrid Kasper
 22609 Eckernförde
 Tel. 0431 22 11 11
 Fax 0431 22 11 12

02/09

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnen und Einzelhandel an der Prinzenstraße“ mit vorhabenbezogenem Teil – „Lebensmittelnahversorgung mit Wohnen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnen und Einzelhandel an der Prinzenstraße“ mit vorhabenbezogenem Teil – „Lebensmittelnahversorgung mit Wohnen“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 53 mit dem vorhabenbezogenen Teil „Lebensmittelnahversorgung mit Wohnen“ liegt im Stadtteil Borby nördlich bzw. westlich der Prinzenstraße, südlich der Wohngrundstücke 34 - 66 an der Siemensstraße und östlich der Wohngrundstücke 2 - 16 an der Gefionstraße bzw. Clairmontstraße 50 und der Wohngrundstücke 47 e und 49 a-c an der Prinzenstraße.

Im Plangebiet liegen die Wohngrundstücke Siemensstraße Nr. 68 und Prinzenstraße Nrn. 51, 51a - c und 53, Prinzenstraße Nrn. 63 - 73, die vormals gewerblich genutzten Grundstücke Prinzenstraße Nrn. 55 und 57 und die mit Lebensmittelhandwerksbetrieben besetzten Grundstücke Prinzenstraße Nrn. 59 und 61. Im Geltungsbereich liegt außerdem eine Teilfläche der Prinzenstraße (Flurstücke 97/35 und 99) sowie ein Straßenabschnitt der Prinzenstraße als Verbindung zur Siemensstraße (Flurstück 58).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch die östlichen Grenzen der Grundstücke entlang der Gefionstraße (Flurstücke 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/10, 25/11 und 25/41) und durch die östlichen Grenzen der Grundstücke an der Prinzenstraße (Flurstücke 72, 73/1, 73/2 und 73/9),
- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 25/42 (ehemaliges Betriebsgrundstück) und 25/37 (Siemensstraße 68)
- im Osten und Süden: durch die östliche, südöstliche bzw. südliche Straßenbegrenzungslinie der Prinzenstraße (Flurstück 58 (anteilig), Flurstück 99 und Flurstück 97/35 (anteilig))

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 5 der Gemarkung Eckernförde und weist insgesamt eine Flächengröße von 4,84 ha auf.

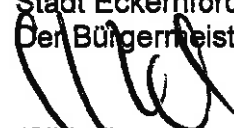
Aus dem beigefügten Übersichtsplan ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ersichtlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist am im Amtsblatt der Stadt Eckernförde veröffentlicht worden.

Eckernförde, 07. Mai 2018

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister


(Sibbel)
Bürgermeister



03/09



SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 53

"WOHNEN UND EINZELHANDEL AN DER PRINZENSTRASSE"

MIT VORHABENBEZOGENEM TEIL "LEBENSMITTELNAHVERSORGUNG MIT WOHNEN"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER PRINZENSTRASSE, DER ANBINDUNG DER PRINZENSTRASSE AN DIE SIEMENSSTRASSE, DEN WOHNGRUNDSTÜCKEN AN DER SIEMENSSTRASSE (NRr. 34 - 66), AN DER GEFIONSTRASSE (NRr. 2 - 16) UND AN DER CLAIMONTSTRASSE (NR. 50) SOWIE DER WOHNBEBAUUNG AN DER PRINZENSTRASSE (NR. 47e + NRr. 49a - c)



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauBG)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

AG PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Rang TA | 20524 Iserhorst | 04321 88130 | www.planergruppe.de
Seeshofstr.-Bühel-Str. 4 | 22381 Hamburg | 040 4222 5444 | post@ac-planergruppe.de

04/09

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der 26. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 die Aufstellung der 26. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde" beschlossen.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Stadtteil Borby nördlich bzw. westlich der Prinzenstraße, südlich der Wohngrundstücke 34 - 66 an der Siemensstraße und östlich der Wohngrundstücke 2 - 16 an der Gefionstraße bzw. Clairmontstraße 50 und der Wohngrundstücke 47 e und 49 a - c an der Prinzenstraße.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch die östlichen Grenzen der Grundstücke entlang der Gefionstraße (Flurstücke 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/10, 25/11 und 25/41) und durch die östlichen Grenzen der Grundstücke an der Prinzenstraße (Flurstücke 72, 73/1, 73/2 und 73/9),
- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 25/42 (ehemaliges Betriebsgrundstück) und 25/37 (Siemensstraße 68)
- im Osten und Süden: durch die östliche, südöstliche bzw. südliche Straßenbegrenzungslinie der Prinzenstraße (Flurstück 58 (anteilig), Flurstück 99 und Flurstück 97/35 (anteilig))

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 5 der Gemarkung Eckernförde und weist insgesamt eine Flächengröße von 4,84 ha auf.

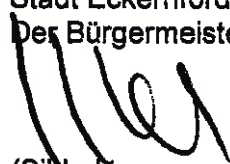
Der genaue Verlauf des räumlichen Änderungsbereiches ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

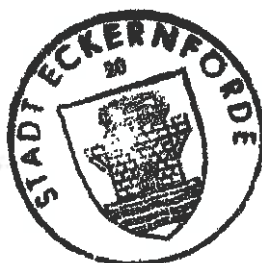
Die Bekanntmachung ist am im Amtsblatt der Stadt Eckernförde veröffentlicht worden.

Eckernförde, 07. Mai 2018

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



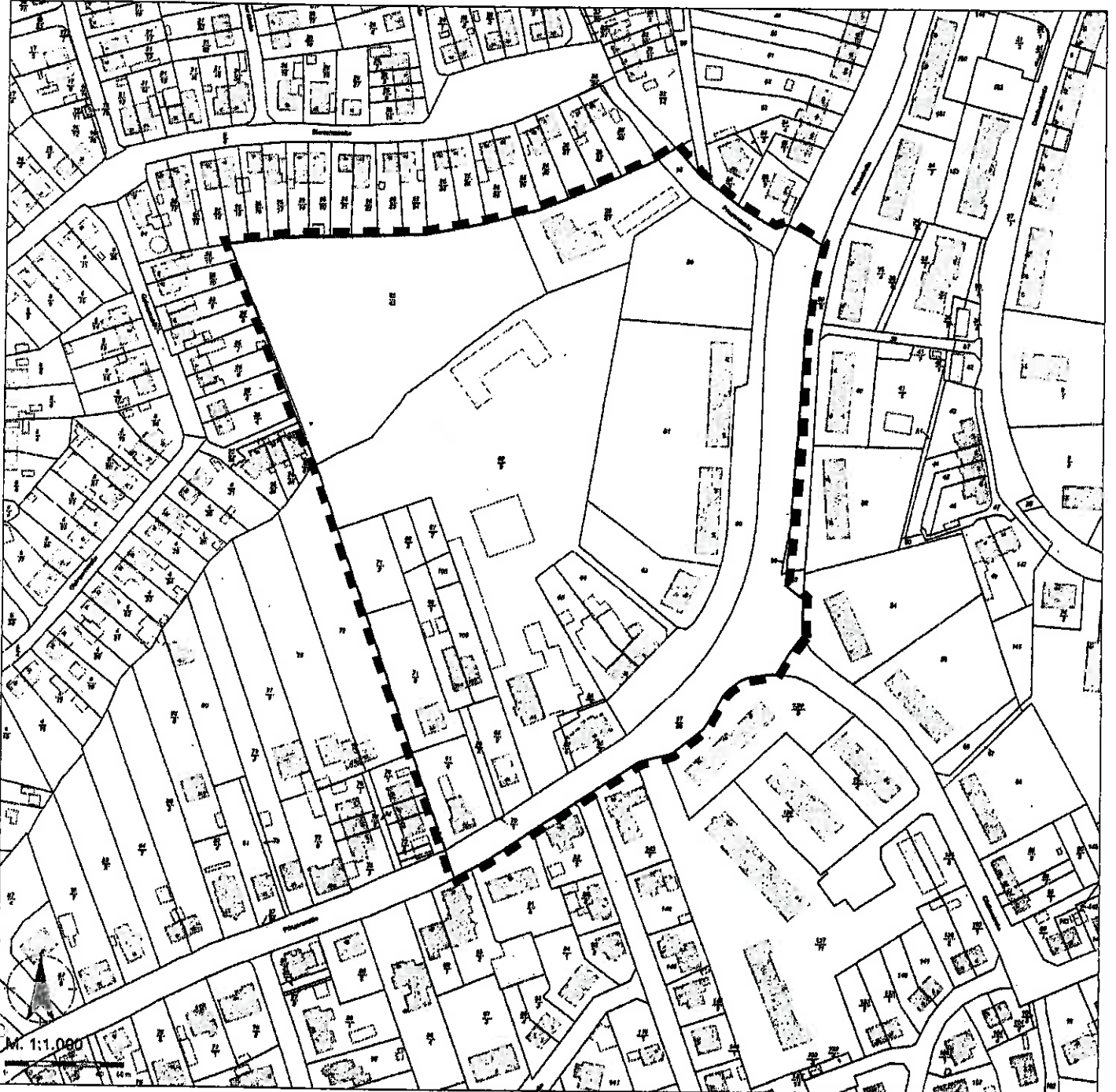
(Sibbel)
Bürgermeister



05/09

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DEN BEREICH "WOHNEN UND EINZELHANDEL AN DER PRINZENSTRASSE"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER PRINZENSTRASSE, DER ANBINDUNG DER PRINZENSTRASSE AN DIE SIEMENSSTRASSE, DEN WOHNGRUNDSTÜCKEN AN DER SIEMENSSTRASSE (NRn. 34 - 66), AN DER GEFIONSTRASSE (NRn. 2 - 16) UND AN DER CLAIRMONTSTRASSE (NR. 50) SOWIE DER WOHNBEBAUUNG AN DER PRINZENSTRASSE (NR. 47e + NRn. 49a - c)



M. 1:1.000

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Burg 7A | 25524 Itzehoe | 04821.832.80 | www.ac-planergruppe.de
Geschwister-Scholl-Strasse 9 | 20261 Hamburg | 040.4232.8444 | post@ac-planergruppe.de

06/09